

8/SN-201/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Wolfgang Schüssel

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 14.810/04, VA/Dr.Sch/Mag.Gü/Do

Wien, 7. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Betrifft: Stellungnahme zum Pensionsharmonisierungsgesetz
(Artikel 1 bis Artikel 7)

Zu vorliegendem Entwurf gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Ziel, ein Pensionskonto einzuführen, auf dem die aufgewerteten Beiträge und Ersatzzeiten als Leistungsansprüche für alle Versicherten transparent ausgewiesen werden, ist zu begrüßen. Durch die im Übergangsrecht angewendete Methode der Parallelrechnung wird diese Transparenz jedoch in den nächsten Jahrzehnten nicht erreicht, da die parallel zu ermittelnde Altpension erst bei Pensionsantritt das zu erwartende Leistungsniveau ausweist.

In den Expertenrunden wurde die Anwendung einer Sockelabrechnung u.a. deshalb verworfen, weil dadurch die unterschiedliche Behandlung von Kinderziehungszeiten zu unterschiedlichen Leistungsniveaus geführt hätte. So wie die Parallelrechnung jetzt dargestellt ist, ist dieses Problem keineswegs gelöst, sondern wird durch die Methode zusätzlich verschärft! Die Parallelrechnung führt dazu, dass Kindererziehungszeiten (auch Präsenzdienstzeiten oder Arbeitslosigkeit), die zum gleichen Zeitpunkt anfallen und als Ersatzzeiten angerechnet, unterschiedlich bewertet werden. Dieses Faktum ist jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich.

Jede Altersgrenze, egal wo sie angesetzt ist, führt zu Ungerechtigkeiten. Deshalb sind entsprechende Einschleifregelungen unbedingt vorzusehen. Diese Forderung gilt sowohl für die Betroffenheit von der Pensionsharmonisierung (Altersgrenze 50) als auch für die Altersgrenze bei der sog. „Hacklerregelung“. Da die Altersgrenze für die Anwendung der Parallelrechnung mit einschneidenden Veränderungen im Leistungsanspruch verbunden ist, muss durch Begleitmaßnahmen entsprechend dem Forderungspaket der GÖD der Ausgleich sichergestellt werden. Hier ist auch die verfassungsrechtliche Dimension zu beachten.

Die vorliegenden gesetzlichen Regelungen weisen jedenfalls auch eine mangelnde Lesbarkeit auf. Nicht einmal ExpertInnen verstehen bei mehrmaligem Durcharbeiten die komplexen Übergangsbestimmungen. Durch die überaus komplizierte Verweisteknik ist es für die Normunterworfenen nicht mehr möglich, die Bestimmungen zu verstehen und

nachzuvollziehen. Auch diesbezüglich ist nach Meinung der GÖD eine Verfassungswidrigkeit anzunehmen.

Durch den Umstand, dass bemessungsgrundlagenrelevante Daten im ASVG dem Vernehmen nach erst ab 1972 EDV-mäßig erfasst werden und der Tatsache, dass eine Pension erst nach Ermitteln mehrerer Vergleichspensionen möglich wird, ist der zu erwartende bürokratische Aufwand als enorm einzustufen. Fraglich ist außerdem, ob die vor 1972 zurückliegenden bemessungsrelevanten Daten überhaupt noch erfasst werden können.

Allgemeines Pensionsgesetz (APG):

Bewertung der Kindererziehungs-, sowie der Präsenz- und Zivildienstzeiten:

Die im Vergleich zum bisherigen Pensionsrecht deutlich besser bewerteten Beitragsgrundlagen (€ 1.350,--) vergangener Versicherungszeiten werden von der GÖD begrüßt.

Zeiten als Zeitsoldat müssten aufgrund der ungleich qualifizierteren Tätigkeit nicht wie Präsenzdienstzeiten, sondern entsprechend dem damaligen Einkommen (valorisiert) bewertet werden. Die GÖD fordert daher eine der tatsächlichen Besoldung entsprechenden Beitragsgrundlagenhöhe.

Frauenpensionsalter:

Eine im Mischsystem befindliche Beamtin erhält weder im Neupensionsteil (APG) noch im Beamtenrecht (PG) einen Bonus für die Zeit nach 60 Jahren, hingegen erhält die im ASVG versicherte Dienstnehmerin einen Bonus bei Verbleib über 60 Jahre im Altpensionsteil (ASVG) und im APG. Die GÖD fordert eine entsprechende Gleichbehandlung aller Frauen (Beamtinnen und ASVG- Versicherte) im harmonisierten Pensionssystem.

Korridor pensionen:

Aufgrund der langen Übergangsfristen betreffend die Erhöhung des Pensionsantrittsalters der Frauen von 60 auf 65 steht die Korridor pension in vollem Umfang den Frauen erst ab 2033 zur Verfügung. Die GÖD fordert daher – entsprechend der Anhebung des Regelpensionsantrittsalters der Frauen ab 2019 – eine entsprechende Korridor pension für Frauen vorzusehen, die im selben zeitlichen Abstand (3 Jahre) vom Regelpensionsantrittsalter im Übergangszeitraum (zwischen 2019 und 2033) entfernt liegt. Im Zusammenhang mit der Korridor pension fordert die GÖD eine Reduktion der Abschläge.

Kontomitteilung (§ 13 APG):

Analog zu § 101 Abs. 4 PG, wonach bei einem Beamten eine bescheidmäßige Feststellung des strittigen Teiles der Kontomitteilung möglich ist, fordert die GÖD dieselbe Möglichkeit in § 13 Abs. 3 APG zu schaffen, um damit die Rechtssicherheit einer solchen Mitteilung zu erhöhen.

Pensionssplitting (§14 APG):

Für die Sicherung von eigenständigen Frauenpensionen sieht die GÖD das vorgesehene einvernehmliche Pensionssplitting als nicht ausreichend an, auch wenn das Gesamtfamilien-einkommen netto aufgrund der steuerlichen Progression steigen mag.

Ausgleichsmaßnahmen für AkademikerInnen und Berufsgruppen mit langer Ausbildungsdauer:

In der Regel sind diese Berufsgruppen nicht in der Lage mit 65 Jahren 45 Jahre echte Beitragsjahre aufzuweisen, dies aufgrund der langen Ausbildungsdauer und dem damit verbundenen verspäteten Berufseintritt. Der derzeit mögliche Nachkauf von Schul- und

Studienzeiten ist zu teuer. Die GÖD fordert daher bei der Bemessung des Ruhebezuges für diese Berufsgruppen - über einen Bildungsfonds finanziert - Ausbildungs- und Studienzeiten in einem gewissen Ausmaß entsprechend anzurechnen.

Teilzeitbeschäftigungszeiten – verbesserte Anrechenbarkeit:

Aufgrund der immer länger werdenden Durchrechnungsdauer im Pensionsrecht fordert die GÖD eine verbesserte Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungszeiten wegen Kindererziehung bei DienstnehmerInnen.

Ausgleichsmaßnahmen für vollständig in das APG fallende BeamtInnen und Vertragsbedienstete:

Wie schon in der Stellungnahme zu Artikel 8 – 20 angesprochen, fordert die GÖD auch für nach dem 31.12.2004 neu übernommene Beamte entsprechende Begleitmaßnahmen. Auf die diesbezüglichen Forderungen im Rahmen der aktuellen Verhandlungen mit der Bundesregierung darf verwiesen werden.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

Nachhaltigkeitsfaktor

Es muss gewährleistet werden, dass der Nachhaltigkeitsfaktor Veränderungen in beiden Richtungen zulässt (nicht nur Verminderungen, sondern gegebenenfalls auch Erhöhungen des Leistungsanspruches).

Einführung einer Schwerarbeiterregelung (§ 607 Abs. 14 ASVG):

Die Einführung einer Schwerarbeiterregelung im Pensionsrecht ab 1.1.2007 wird begrüßt. Die GÖD fordert die Einbeziehung der entsprechenden Berufsbilder des öffentlichen Dienstes in die dazu zu erlassende Verordnung.

Einführung eines Pensionskorridors ab 62 Jahren (§ 4 APG):

Die Einführung dieser Regelung wird begrüßt, die fehlende Deckelung beim Abschlag wird jedoch abgelehnt. Der ursprünglich mit 10 % bei der Pensionsreform 2003 vorgesehene Deckel sieht eine Verlustbegrenzung dahingehend vor, dass die Pensionshöhe nach dem Altrecht vor der Pensionsreform 2003 mit jener nach dem ab 1.1.2004 geltenden Recht verglichen wurde.

Erweiterung des Höchstalters beim Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 18a ASVG):

Die Erhöhung der Altersgrenze für diese Art des Karenzurlaubes wird von der GÖD begrüßt.

Erweiterung und teilweise Abschlagsbefreiung bei der „Hacklerregelung“ § 607ASVG:

Die vorstehenden Regelungen werden von der GÖD positiv bewertet. Die Befristung der Abschlagsbefreiung für Pensionierungen vor dem 1.1.2008 bzw. der Ausschluss der Geburtsjahrgänge ab dem 1.7.1950 (Männer), bzw. 1.7.1955 (Frauen) von der sogenannten „Hacklerregelung“ führt zu einer Stichtagsproblematik. Es sollte zumindest die Möglichkeit für DienstnehmerInnen, die ab dem 1.7.1950 bzw. 1.7.1955 geboren sind, mit der sogenannten „Hacklerregelung“ vorzeitig in die Pension zu gehen, weiter bestehen. Weiters sollte eine Einschleifregelung greifen, um die Auswirkungen, die lediglich an ein um einen Tag späteren Geburtsdatum gebunden sind, zu verhindern.

Jährliche Pensionsanpassung (§ 617 Abs. 9 ASVG):

Grundsätzlich ist die Pensionsanpassung entsprechend der Inflationsrate zu begrüßen. Die vorliegende Sonderregelung für die Jahre 2006, 2007 und 2008 wird in der vorliegenden Form abgelehnt (siehe Stellungnahme zu den Artikeln 8-20).

Reduzierung des Verlustes gegenüber der Rechtslage vom 31.12.2003 von 10 % auf 5 % (§ 607 Abs. 23 ASVG):

Die oben genannte Reduzierung wird von der GÖD positiv bewertet, auf die Forderung zur Einbeziehung der Abschlagsverluste – verursacht bei Inanspruchnahme der Korridorpension gem. § 4 APG – in die Verlustbegrenzung (siehe oben) wird hingewiesen.

Günstigkeitsklausel

Sollte für Personen, die nicht vom Übergangsrecht (Parallelrechnung) betroffen sind, der Fall eintreten, dass sich aufgrund des Karriereverlaufes im APG eine höhere Pension ergeben würde als im ASVG, fordert die GÖD eine Günstigkeitsklausel dahingehend, dass in solchen Fällen das Übergangsrecht zur Anwendung kommt.

Benachteiligung von DienstnehmerInnen mit längerer Dienstzeit gegenüber jenen mit kürzerer:

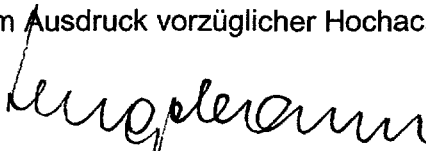
Das ASVG sieht auch bei Vorhandensein von über 45 Versicherungsjahren die Anwendung eines Abschlagsprozentsatzes vor, wenn die Pension vor dem jeweiligen Regelpensionsalter (65 Jahre bzw. 60 Jahre), wenn man von der befristeten abschlagsfreien Hacklerregelung absieht, angetreten wird.

Dies bedeutet z.B., dass jemand, der 47 Jahre Pensionsversicherungsbeiträge entrichtet hat und beispielsweise mit 62 Jahren in die Pension tritt, aufgrund der Abschlagsregelungen eine geringere Pension erhält als jemand, der mit 66 Jahren und weniger Dienstjahren die Pension in Anspruch nimmt. Die GÖD fordert daher, dass es – unabhängig vom Pensionsantrittsalter – bei Vorliegen von 45 Versicherungsjahren keine Abschläge geben soll.

Für die GÖD ist der grundsätzliche Zugang zur Pensionsharmonisierung das Ziel der sozialen Ausgewogenheit. Die Harmonisierung ist eine langfristige Systemumstellung und darf keine Budgetmaßnahme sein. Deshalb darf es weder im ASVG noch im Beamtenpensionsrecht zu negativen Auswirkungen kommen. **Da die eingeforderten Begleitmaßnahmen** (siehe Forderungspaket in der Stellungnahme zu den Artikeln 8-20) **im gegenständlichen Entwurf noch nicht umgesetzt sind, wird der Begutachtungsentwurf in der vorliegenden Form**

abgelehnt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

PS.: 25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt